In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Dieses Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.3.2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Aktuell breitet sich das Virus zunehmend auch im Saalekreis aus. Der Landkreis Saalekreis hat mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 verfügt, dass alle Veranstaltungen im Landkreisgebiet mit mehr als 1.000 zu erwartenden Teilnehmern sowie Veranstaltungen zu sportlichen und kulturellen Zwecken unabhängig von der zu erwartenden Teilnehmerzahl untersagt sind.

Die Gemeinde Teutschenthal erlässt daher als zuständige Behörde gem. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 die nachfolgende

Allgemeinverfügung

zur Untersagung von Veranstaltungen sowie

zur Einschränkung der Nutzung öffentlicher Gebäude anlässlich der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

- 1. Die Gemeinde Teutschenthal untersagt alle öffentlichen Veranstaltungen unter freien Himmel und in geschlossenen Räumen im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl.
- 2. Die Nutzung der öffentlichen Dorfgemeinschaftshäuser, der Jugendclubs, der Turn- und Mehrzweckhallen, des Kultur- und Gemeinschaftszentrums, der Bücherei sowie aller weiteren kommunalen Veranstaltungsorte ist unabhängig von der zu erwartenden Teilnehmerzahl untersagt.
- 3. Die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser ist nur noch für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal gestattet.
- 4. Die Anordnung tritt ab 15.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis einschließlich 13.04.2020, 24:00 Uhr.
- 5. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 bis 3 wird gem. § 80 II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
- 6. Auf die Bußgeldvorschriften des § 98 SOG LSA wird hingewiesen.

1.

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich zunehmend weltweit aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.3.2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Die Anzahl der Erkrankten steigt auch in Deutschland stetig an. Im Landkreis Saalekreis wurde am 09. März 2020 die erste Infektion festgestellt.

Veranstaltungen und Begegnungsorte können dazu beitragen, das Corona-Virus schneller zu verbreiten. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch-zu-Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich.

Insbesondere bei Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiösen Veranstaltungen als auch in anderweitigen Situationen in denen ein öffentlicher Begegnungsverkehr eingeräumt wird, können wegen der zuvor aufgeführten Faktoren keine anderen Schutzmaßnahmen angeordnet und durchgeführt werden, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko weiterer Krankheitsfälle einzudämmen.

II.

Gem. § 13 SOG LSA kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr i. S. d. § 3 Nr. 3a SOG LSA ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gem. § 3 Nr. 3 b SOG LSA vor. Richtet sich die Gefahr auf ein bedeutendes Rechtsgut, wie z. B. Leben oder Gesundheit, liegt sogar eine erhebliche Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3 c SOG LSA vor.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Der Handlungsempfehlung des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen, deren unverzügliche Anwendung der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner 2. Sitzung beschlossen und empfohlen hat, ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARSCoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen – und das nicht nur bei Großveranstaltungen, sondern auch bei kleineren Veranstaltungen.

Hiervon sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gerade die Stätten in der Gemeinde Teutschenthal, welche den sozialen Mittelpunkt der dörflichen Gemeinschaft, wie Feuerwehrgerätehäuser, Dorfgemeinschaftshäuser sowie alle weiteren kulturellen Einrichtungen sind prädestiniert für die Verbreitung von Krankheitserregern.

Auch bei sportlichen Veranstaltungen, die einen engen Kontakt der Teilnehmer mit sich bringen, wird die Gefahr der Übertragung des Virus besonders stark begünstigt.

Zudem sind Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig, so dass auch im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (wie beispielsweise in Jugendclubs und Büchereien) ein strenger Sicherheitsmaßstab anzulegen ist. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Es wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus unerkannt weiterverbreiten.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in der Gemeinde Teutschenthal vor einer Überlastung geschützt werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass die Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird, damit das öffentliche Leben nicht gänzlich zum Stillstand gebracht wird, wie beispielsweise die Isolation einer gesamten Region.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 80 II Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teutschenthal, den 14.03.2020

Lifo Eigendorf Bürgermeister